

6482 /J

28. Sep. 2010

Anfrage

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier
und GenossInnen
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend „Urteilsverzicht beim OGH“**

In Deutschland wird von Richtern eine Tendenz beobachtet, dass immer mehr Fälle, die nach jahrelanger Verfahrensdauer in den Unterinstanzen zum BGH gelangen, nicht entschieden werden. Zum einen, weil die Parteien kurz vor der Verhandlung einen Vergleich schließen und deshalb das Rechtsmittel oder die Klage zurücknehmen oder aber weil der Gegner die Klageforderung anerkennt. Damit werden die Wartenden bitter enttäuscht, weil aussichtsreiche Fälle nicht entschieden werden.

Offenbar befürchten einige Beklagte, dass eine höchstrichterliche Entscheidung eine Lawine lostreten könnte. Gleichzeitig ruhen aber zahllose Verfahren an den Instanzgerichten, weil man auf eine Entscheidung vom BGH wartet (z.B. Anlegerklagen).

„Daneben hat es auch eine kostenrechtliche Bewandnis: Die Parteien sparen sich die Gebühr eines Urteils beim BGH, was aber angesichts der bereits aufgelaufenen Kosten zu vernachlässigen ist. Die Motivation, einen Urteilsspruch zu vermeiden, hat meiner Meinung nach andere Gründe“ (BGH Richter Wolfgang Eick).

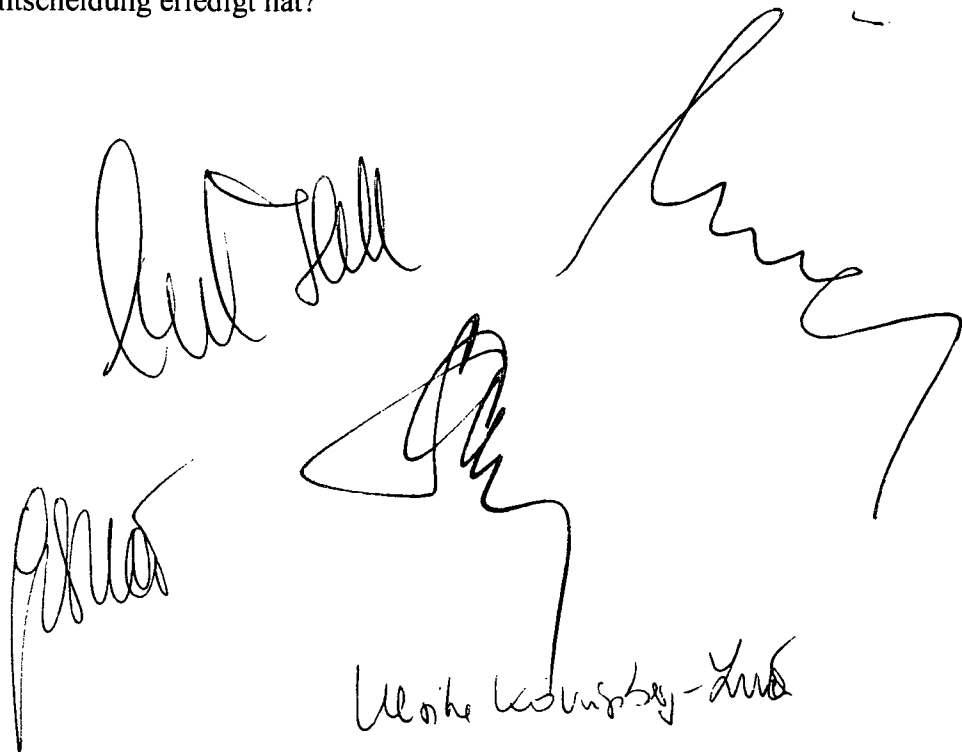
In Deutschland ist diese Praxis besonders bei Banken- und Versicherungsprozessen feststellbar. Für Österreich liegen noch keine Zahlen und diesbezügliche Erkenntnisse vor.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Wie viele Vergleiche hat es in Verfahren vor dem OGH vor der höchstrichterlichen Entscheidung in den Jahren 2008 und 2009 gegeben (Aufschlüsselung auf Jahre)?

2. In wie vielen Fällen wurde in Verfahren vor dem OGH vor der höchstrichterlichen Entscheidung die Klagsforderung in den Jahren 2008 und 2009 anerkannt (Aufschlüsselung auf Jahre)?
3. In wie vielen Fällen wurde in Verfahren vor dem OGH vor der höchstrichterlichen Entscheidung die Klage oder das Rechtsmittel in den Jahren 2008 und 2009 zurückgezogen (Aufschlüsselung auf Jahre)?
4. Sehen Sie eine derartige Praxis – gerade in Anbetracht anderer ruhender Verfahren – als eine besondere Form des Rechtsmissbrauchs?
5. Sollte aus Sicht des Ressorts in Fällen von übergeordneter Wichtigkeit in der ZPO eine Möglichkeit vorgesehen, dass der OGH zu der im Rechtsstreit gestellten Frage gleichwohl offiziell Stellung nehmen darf, obwohl sich der Prozess ohne Urteilsspruch durch Parteienentscheidung erledigt hat?



Handwritten signatures and text:

- Top left: A large, stylized signature.
- Top right: A large, stylized signature.
- Middle left: A smaller signature.
- Middle center: A large, stylized signature.
- Bottom center: The text "Ulrike Kollmannsberger-Zind" written in cursive.